

# **Betriebssatzung**

## **des Rhein-Pfalz-Kreises für den Eigenbetrieb Abfallwirtschaft vom 23.11.1995, in der Fassung vom 19.10.2005**

Der Kreistag hat aufgrund des § 17 der Landkreisordnung für Rheinland-Pfalz i.d.F. vom 31.01.1994 (GVBl. S. 188), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 06.02.2001 (GVBl. S. 29), i.V.m. der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung vom 05.10.1999 (GVBl. S. 373) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

### **§ 1** **Gegenstand des Eigenbetriebs**

Der Landkreis führt seine Aufgaben auf dem Gebiet der Abfallwirtschaft als Eigenbetrieb nach der Eigenbetriebsverordnung, nach Maßgabe des Abfallgesetzes des Bundes- und des Landesabfallwirtschafts- und Altlastengesetzes sowie den Bestimmungen dieser Satzung.

### **§ 2** **Name des Eigenbetriebs**

Der Eigenbetrieb führt den Namen "Eigenbetrieb Abfallwirtschaft (EBA) des Rhein-Pfalz-Kreises".

### **§ 3** **Stammkapital**

Das Stammkapital des Eigenbetriebs beträgt 2.500.000 EURO (€).

### **§ 4** **Zuständigkeiten des Kreistags**

Der Kreistag beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Landkreisordnung und die Eigenbetriebsverordnung vorbehalten und die nicht übertragen sind, insbesondere über

1. die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans
2. die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, die Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss und die Verwendung des Jahresgewinns oder die Deckung eines Verlusts
3. die Zustimmung zur Bestellung der Werkleitung
4. die Satzungen
5. den Abschluss von Verträgen, die die Haushaltswirtschaft des Landkreises erheblich belasten
6. die Rückzahlung von Eigenkapital
7. die mittel- und langfristigen Planungen.

## **§ 5**

### **Werksausschuss**

- (1) Der Kreistag wählt für den Eigenbetrieb einen Werksausschuss, der aus 9 Mitgliedern besteht, von denen mindestens 5 dem Kreistag angehören müssen.
- (2) Den Vorsitz im Werksausschuss führt der Landrat.
- (3) Die Werkleitung nimmt an den Beratungen des Werksausschusses teil. Sie ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, ihre Ansicht zu einem Beratungsgegenstand darzulegen.

## **§ 6**

### **Aufgaben des Werksausschusses**

- (1) Der Werksausschuss bereitet die den Eigenbetrieb betreffenden Beschlüsse des Kreistags vor. Er ist von der Werkleitung über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebs zu unterrichten.
- (2) Der Werksausschuss legt die allgemeinen Grundsätze für die Wirtschaftsführung, die Vermögensverwaltung und die Rechnungslegung des Eigenbetriebs fest. Er entscheidet über alle Angelegenheiten, für die nicht der Kreistag zuständig ist, die nicht zum Aufgabenbereich des Landrats oder der Werkleitung gehören.

Der Werksausschuss entscheidet insbesondere über

- a) die Grundsätze für die Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungslegung des Eigenbetriebs
- b) die Zustimmung zur Ernennung der Beamten des höheren und des gehobenen Dienstes sowie zur Entlassung der Beamten auf Probe dieser Laufbahngruppe gegen deren Willen, zur Einstellung und Eingruppierung der dem höheren und gehobenen Dienst vergleichbaren Angestellten sowie zur Kündigung gegen deren Willen, sowie zu Anträgen der Hinausschiebung des Ruhestandsbeginns
- c) die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen nach § 17 Abs. 3 der Eigenbetriebsverordnung und zu Mehrausgaben nach § 18 Abs. 5 der Eigenbetriebsverordnung,
- d) den Abschluss von Verträgen, soweit hierfür nicht der Kreistag oder die Werkleitung zuständig ist
- e) die Stundung von Zahlungsverpflichtungen, den Erlass und die Niederschlagung von Forderungen, soweit sie nicht zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören
- f) den Verzicht auf Ansprüche aller Art
- g) die Einleitung und Fortführung von Gerichtsverfahren und den Abschluss von Vergleichen.

## **§ 7** **Zuständigkeiten des Landrats**

- (1) Der Landrat ist Dienstvorgesetzter der Werkleitung und der Bediensteten des Eigenbetriebs.
- (2) Der Landrat kann der Werkleitung Einzelweisungen erteilen, wenn diese zur Sicherstellung der Gesetzmäßigkeit, wichtiger Belange des Landkreises, der Einheit der Verwaltung oder zur Wahrung der Grundsätze eines geordneten Geschäftsganges notwendig sind.
- (3) Der Landrat hat vor Eilentscheidungen nach § 43 der Landkreisordnung, die den Eigenbetrieb betreffen, die Werkleitung zu hören.

## **§ 8** **Werkleitung**

- (1) Der Landrat bestellt mit Zustimmung des Kreistags eine Werkleiterin/einen Werkleiter.  
Er bestellt mit Zustimmung des Werksausschusses aus dem Kreis der Mitarbeiter des Eigenbetriebs im Benehmen mit der Werkleiterin/dem Werkleiter eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter (Vertreterin/Vertreter im Verhinderungsfall)."
- (2) Die Werkleiterin/Der Werkleiter leitet den Eigenbetrieb aufgrund der Eigenbetriebsverordnung, dieser Satzung, der Beschlüsse des Kreistags und des Werksausschusses sowie der Weisungen des Landrats nach § 7 der Satzung in eigener Verantwortung. Ihr/ihm obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören
  - a) die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge
  - b) der Einsatz des Personals
  - c) die Anordnung von Instandsetzungs- und Unterhaltungsarbeiten
  - d) die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung
  - e) die Aufstellung des Wirtschaftsplanes, des Jahresabschlusses und des Lageberichts
  - f) der Abschluss von Verträgen, deren Wert im Einzelfall 20.000,-- EURO (€) nicht übersteigt
  - g) Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen entsprechend der Dienstanweisung der Kreisverwaltung zum Verfahren bei Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen sowie zur Behandlung von Kleinbeträgen in der jeweils geltenden Fassung
- (3) Die Werkleiterin/Der Werkleiter ist Vorgesetzte/r aller Bediensteten, die im Eigenbetrieb beschäftigt sind.
- (4) Die Werkleiterin/Der Werkleiter ist für die ordnungsgemäße und wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes verantwortlich. Sie/Er hat den Entwurf des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses, die Ergebnisse der Betriebsstatistik und die Selbstkostenrechnung dem Landrat und dem Werksaus-

schluss vorzulegen und diese im Rahmen ihrer/seiner Unterrichtspflicht bis zum 30. September über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten.

- (5) Die Werkleiterin/Der Werkleiter hat den Landrat über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebs rechtzeitig zu unterrichten.

## **§ 9**

### **Vertretung des Eigenbetriebs**

- (1) Die Werkleitung vertritt den Eigenbetrieb gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Die Werkleitung unterzeichnet unter dem Namen des Eigenbetriebs ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses. Weitere mit der Zeichnung für den Eigenbetrieb beauftragte Bedienstete unterzeichnen mit dem Zusatz "Im Auftrag".
- (3) Die Kreisverwaltung veröffentlicht den Personenkreis der für den Eigenbetrieb Vertretungsberechtigten und etwaigen Beauftragten, einschließlich der Werkleitung, sowie den Umfang ihrer Vertretungsmacht und die neben den zur Vertretung Befugten und zur Zeichnung Beauftragten.

## **§ 10**

### **Bedienstete des Eigenbetriebs**

- (1) Die Werkleitung legt für jedes Wirtschaftsjahr den Entwurf einer Stellenübersicht der Bediensteten des Eigenbetriebs vor, die als Teil des Wirtschaftsplanes der Feststellung durch den Kreistag bedarf. Die beim Eigenbetrieb beschäftigten Beamten werden in den Stellenplan der Kreisverwaltung aufgenommen und in der Stellenübersicht des Eigenbetriebs nachrichtlich angegeben.
- (2) Der Landrat entscheidet als Dienstvorgesetzter über die Ernennung, Einstellung, Beförderung, Eingruppierung, Entlassung und Kündigung der Beamten, Angestellten und Arbeiter im Rahmen der Stellenübersicht. Dabei ist ggf. die vorherige Zustimmung des Werksausschusses nach § 6 Abs. 2b einzuholen. Die Werkleitung ist in jedem Falle zu hören.

## **§ 11**

### **Wirtschaftsjahr, Wirtschaftsplan und Kassenführung**

- (1) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebs ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Wirtschaftsplan ist von der Werkleitung aufzustellen und rechtzeitig vor Beginn des Wirtschaftsjahres über den Landrat dem Werksausschuss vorzulegen.
- (3) Für den Eigenbetrieb ist eine Sonderkasse eingerichtet.

**§ 12**  
**Jahresabschluss**

Die Werkleitung hat den Jahresabschluss und den Lagebericht nach Schluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen, zu unterschreiben, von einem Wirtschaftsprüfer prüfen zu lassen und bis 30.06. des Folgejahres über den Landrat dem Werksausschuss vorzulegen.

**§ 13**  
**Leistungsaustausch zwischen Eigenbetrieb und Landkreis**

Lieferungen und Leistungen von anderen Unternehmen und Verwaltungszweigen des Kreises an den Eigenbetrieb sowie Lieferungen und Leistungen des Eigenbetriebs an andere Unternehmen und Verwaltungszweige des Kreises sind gemäß § 57 der Landkreisordnung i.V. mit § 90 Abs. 2 Satz 3 der Gemeindeordnung und § 12 Abs. 2 und 3 der Eigenbetriebsverordnung abzurechnen.

**§ 14**  
**Inkrafttreten**

Die Betriebssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung vom 07.06.1993 außer Kraft.

Ludwigshafen/Rh., den 23. November 1995